



Verfügung vom 3. Dezember 2002

Berichtigung Datum des aufgelegten Plans

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Weiach ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 1767 vom 22. Juni 1994 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, solche Waldfeststellungen auch im Gestaltungsplangebiet von Kiesgruben vorzunehmen, wurde dort und in der damit verbundenen Industriezone die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 4. Oktober 2002 – 4. November 2002 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Kiesabbaugebiet Weiach, in der Gemeinde Weiach wird gemäss Waldgrenzenplan 1:5000 vom 1. Juli 2002, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Weiach wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Weiach, Stadlerstr. 7, 8187 Weiach
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 6, Zweierstr. 129, 8003 Zürich
- Förster Max Holenweg, Luppenstr. 2, 8187 Weiach

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

3. Dezember 2002 Le/rk